

Anlage
zu vorstehender
Anordnung

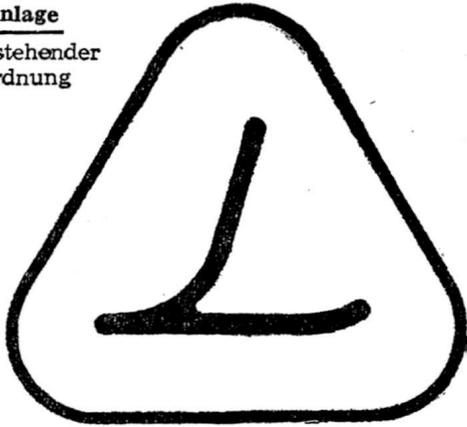


Abb. eines Prüfzeichens „Luftfahrttauglich“

Die Ausführung und die zu verwendenden Größen sind in einer Technischen Norm der Luftfahrtindustrie (TNL) festgelegt. Die Anwendung des Prüfzeichens in Verbindung mit der PrüfsteUen- bzw. Betriebsbeauftragten-Nummer regelt die Stempelordnung* der Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

* Einzusehen bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät Pirna

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne
in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.
Vom 23. September 1957

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 3 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 23) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Verteilung und Abführung der Gewinne der Betriebe
und Zuführung zu den betrieblichen Fonds

§ 2

(1) Die Verteilung und Abführung der Gewinne erfolgt in dem Monat, in dem die Gewinne planmäßig zu erwirtschaften sind.

- (2) Der Verteilung des Gewinnes sind
- im 1. Monat eines Vierteljahres 30 %,
 - im 2. Monat eines Vierteljahres 33 %,
 - im 3. Monat eines Vierteljahres **37 %**

des Plangewinnes des jeweiligen Quartals zugrunde zu legen.

(3) Sofern es sich als notwendig erweist, die Aufteilung des für ein Quartal geplanten Gewinnes auf die einzelnen Monate des Quartals sowie innerhalb eines Monats auf die festgelegten Abfüllungstermine abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung festzulegen, ist die veränderte differenzierte Aufteilung rechtzeitig vor Beginn des Kalendervierteljahres durch die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Organe mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen*

§ 2

(1) Die zur Abführung an den Haushalt der Republik geplanten Gewinnanteile in Höhe von 20 % des Nettogewinnes (Bruttogewinn abzüglich Tilgung von Investitionskrediten und der gesetzlich zulässigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds) und die zur Abführung an das übergeordnete Verwaltungsorgan zwecks Umverteilung und Weiter-

leitung geplanten Gewinnanteile sind bis zum 15. Kalendertag und bis zum letzten Werktag jeden Monats je zur Hälfte fällig und in der für den jeweiligen Monat geplanten Höhe abzuführen.

(2) Die Zuführungen zum Fonds für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds erfolgen zu den unter Abs. 1 genannten Terminen in Form von Abschlagsraten. Die Abschlagsraten sind entsprechend dem voraussichtlich zu erwirtschaftenden Gewinn, jedoch höchstens bis zur geplanten Höhe, zu leisten. Mit der Zuführung der Gewinnanteile zum Fonds für Investitionen sind gleichzeitig die entsprechenden Beträge auf die betreffenden Sonderbankkonten der Betriebe zu überweisen.

§ 4

(1) Die Betriebe führen die dem Haushalt der Republik zustehenden Gewinnanteile (20 % des Nettogewinnes) auf das von jeder Hauptverwaltung zu führende Haushaltsunterkonto (Einnahmekonto) „Gewinnabführungen“ bei der für die Hauptverwaltung zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank (Aufgabenbereich Staatshaushalt) ab.

(2) Die Betriebe führen die der Hauptverwaltung zur Umverteilung und Weiterleitung zustehenden Gewinnanteile auf das Finanzierungskonto der zuständigen Hauptverwaltung ab.

§ 5

(1) Die Betriebe überweisen die sich zum jeweiligen Quartalsabschluß ergebenden überplanmäßigen Gewinne am 15. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats auf das Finanzierungskonto der zuständigen Hauptverwaltung.

(2) Die Minister, Leiter anderer zentraler Organe und Hauptverwaltungsleiter sind berechtigt, von den ihnen unterstellten Betrieben die monatliche Abführung von überplanmäßigen Gewinnen zu verlangen.

§ 6
Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Wird ein volkseigener Betrieb erst im Laufe eines Kalenderjahres gegründet, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Wird ein volkseigener Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres aufgelöst, so endet der letzte Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Schlußbilanz.

(2) Die Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum den erwirtschafteten Nettogewinn den tatsächlich geleisteten Abführungen an die Hauptverwaltung und den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds gegenüberzustellen. Die sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Nachzahlungen bis zur geplanten Höhe oder Überzahlungen sind von den Betrieben mit der am 15. Kalendertag des folgenden Monats fälligen Rate zu entrichten oder mit dieser zu verrechnen bzw. auf Antrag der Betriebe von der zuständigen Hauptverwaltung zu erstatten. Erstattungen infolge Überzahlung im Vormonat sind von den Hauptverwaltungen bis spätestens Ende des folgenden Monats vorzunehmen.

(3) Dem Fonds für Investitionen und dem Umlaufmittelfonds zuviel zugeführte Beträge sind zurückzuführen oder im folgenden Monat zu verrechnen. Eine Rücküberweisung vom Sonderbankkonto Investitionen darf nur in Höhe des auf diesem Konto vorhandenen Guthabens erfolgen. Sofern auf den Sonderbankkonten Investitionen keine oder nicht ausreichende Guthaben vorhanden sind, ist ein Darlehen bei der zuständigen Hauptverwaltung zu beantragen.

(4) Der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftete Gewinn muß mit dem Ausweis der monatlichen Finanzberichterstattung übereinstimmen.

* 2. DB (GBL I 1956 S. 1167)